

Satzung der Welfonder Stiftung

Präambel

Der Stifter Konrad Welfonder und seine Familie sehen sich in einer gesellschaftlichen Verantwortung vor allem gegenüber kranken Kindern und Jugendlichen.

In einer Zeit immer knapper werdender öffentlicher Mittel soll durch Zuwendungen der Stiftung das Leben der kleinen, vom Leben benachteiligten jungen Menschen, etwas erleichtert werden.

Oftmals sind es die kleinen „Überraschungen“ die ein Lächeln ermöglicht.

Die Welfonder Stiftung fördert vor allem Kinder und Jugendliche, die im Leben durch Krebs oder mit Herzproblemen benachteiligt sind. Dazu gehören auch Einrichtungen die diese Leiden behandeln, begleiten oder erforschen.

Die Förderung soll hauptsächlich den Kindern und Jugendlichen der Stadt Bremerhaven und den umliegenden Landkreisen zugutekommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Welfonder Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremerhaven. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mildtätigen Zwecke gemäß § 53 der Abgabenordnung (AO) werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und ihren Angehörigen, die aufgrund Krankheit der physischen oder psychischen Hilfe bedürfen.

Der Stiftungszweck soll für die oben genannten Zwecke bevorzugt, aber nicht ausschließlich für Herzranke oder an Krebs erkrankte Kinder und Jugendliche angewandt werden.

Die durch Stiftungsgelder geförderten Maßnahmen sollen vorwiegend das Gebiet der Stadt Bremerhaven und den umliegenden Landkreis betreffen und den dort ansässigen Kindern und Jugendlichen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von EUR 200.000 ausgestattet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Eingebraachte Immobilien können veräußert werden. Die Erträge gehen abgerundet auf volle 10000,-- € in das Stiftungsvermögen der Welfonder Stiftung, der Rest steht dem Stiftungszweck zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen der unter § 4 Abs. 3 genannten Aufgabe hat der Vorstand die „Anlagerichtlinie der Welfonder Stiftung“ in ihrer aktuellen Version zu beachten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Teil der jährlichen Erträge kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr.3 AO) zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann hierfür aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr.1 AO gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen im Sinne des § 670 BGB.
- (3) Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Der Stifter Konrad Welfonder bestellt den ersten Vorstand und ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand soll wie folgt zusammengesetzt sein:

- Ein Mitglied oder Abkömmling der Familie Konrad Welfonder.
- eine Person, die in Stiftungsfragen, Vermögensbetreuung und -anlagen kompetent und erfahren ist.
- eine weitere Person, die in gemeinnützigen, gesundheitlichen oder rechtlichen Aufgaben kompetent und erfahren ist.
- Ein Vorstandsmitglied scheidet aus,
 - a) durch Rücktritt
 - b) durch Tod.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. d. §§ 86, 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfspersonen bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt, gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer dafür eigens einberufenen Sitzung des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu Lebzeiten des Stifters Konrad Welfonder dessen Zustimmung.
- (4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen, daher ist zu dem Beschluss eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gilt § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde. In Bremen ist dies der Senator für Inneres.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.